

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 148.

Sonntag den 27. Mai.

1860.

Sitzung der Stadtverordneten

am 23. Mai 1860.

(Auf Grundlage des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Nach Eröffnung der Sitzung wurde der Eingang einiger Rathszuschriften angezeigt. Diese betrafen den vom Rathe beschlossenen Ankauf der sog. Schneiderherberge zur Verwendung für den vom Rath projectirten Freischulbau um den Preis von 40,000 Thlr., Rechnung über die Verwendung der Anleihe von 1856 und den Beschluß der licitationsweisen Veräußerung der alten Heuwaage. Diese Zuschriften sind an den Ausschuss zum Bauwesen gelangt. Die Zuschrift, die erfolgte Licitation der Baupläze an der Lehmgrube s. w. d. a. betreffend, wurde vorgetragen. Der Vorsteher schlug vor, die Parzellen 1 bis mit 7 herauszuheben und rücksichtlich ihrer sofort Beschluß wegen Zustimmung zum Zuschlag zu ertheilen, bezüglich der anderen Parzellen aber die Beschlußfassung mit Rücksicht darauf, daß rücksichtlich der Wahl eines Schulplatzes annoch Entschließung zu fassen sei, auszusetzen.

Dagegen sprachen sich einige Mitglieder des Collegium aus und Herr Adv. Helfer beantragte, die ganze Angelegenheit an den Bauausschuß zu verweisen, worauf auch der Vorsteher seinen Vorschlag zurückzog und die Angelegenheit an den Bauausschuß verwies.

Der Vorsteher zeigte hierauf an, daß einer als officios zu betrachtenden Zeitungsnachricht zufolge die Entscheidung der Königl. Kreisdirection in der Mieth- u. Steuerfrage von der Erklärung des Rathes und des Collegiums über einen damit zusammenhängenden Gegenstand abhängig gemacht werde, und daß er deshalb die auf letzteren bezügliche Vorlage dem Ausschuss, bei dem sie sich zeither befunden, entnommen und heute zur Beschlußnahme zu bringen sich entschlossen habe. Es handelt sich nämlich um den, in Folge der stattgefundenen gemeinschaftlichen Verhandlungen vor dem von der Königl. Kreisdirection bestellten Hrn. Commissar vom Stadtrath gefassten Beschluß,

- 1) von der Steuer von Gerechtigkeiten u. in Zukunft abzusehen,
- 2) wegen der Abgabe von den im Leihcassentarif sub III. verzeichneten Consumtibillen aber die bei den commissarischen Verhandlungen vorläufig verhandelte Vereinbarung allenthalben zu genehmigen.

Die erwähnte vorläufige Vereinbarung bezüglich des Tarif III der Leihcasse geht dahin:

daß die Leihcasse bis auf Weiteres forterhoben werde und zwar zu Deckung allgemeiner städtischer Bedürfnisse, indem die Tilgung der in neuerer Zeit contrahirten Schulden bereits geregelt sei und aus der Stadtcasse bewirkt werde, sonst aber kein Grund vorliege, die Schuldenabzahlung über den vertragmäßigen Bedarf zu steigern und hierdurch den Gemeindegliedern eine größere Last anzufügen.

Der Vorsteher fügte dem Vortrage dieser Punkte Folgendes hinzu: Er glaube annehmen zu können, daß die durch das Collegium erfolgte Ablehnung der Gerechtigkeitssteuer nur in ihrem Zusammenhange mit der ganzen Steuerfrage, insbesondere auch als Folge der Ablehnung der hauptsächlichlichen Steuern, des Grundsteuerfirum und der Miethsteuer aufzufassen sei, und daß es deshalb dem Collegium freistehen müsse, alsdann, wenn die anderen Steuern gegen die Ansicht des Collegiums dem Rathe von der k. Kreisdirection gegeben und eingeführt werden sollten, auch auf seine Beschlüsse im Uebrigen wieder zurückzukommen und insbesondere die Frage wegen Einführung auch der Steuer auf Gerechtigkeiten u. einer nochmaligen, der veränderten Sachlage angepaßten Prüfung zu unterwerfen.

Das Collegium war mit sofortiger Berathung der Angelegenheit einverstanden und beschloß, das verhandelte Abkommen über die Leihcassenabgabe seinerseits zu genehmigen, bezüglich der Gerechtigkeitssteuer sich dahin zu erklären:

daß es bei der Ablehnung der Steuer auf Gerechtigkeiten in

Folge und in Verbindung mit der Ablehnung der vom Rath vorgeschlagenen Steuer eines Grundsteuerfirums und einer Miethsteuer beharre.

Beide Beschlüsse wurden einstimmig gefast.

In Bezug auf die in letzter Sitzung vorgetragene Zuschrift der Redaction der Leipziger Zeitung, eine Aeußerung des Herrn Dr. Heyner betreffend, bemerkte letzterer:

Diese Zuschrift der Leipziger Zeitung trage die Unterschrift des Herrn Commissionsrath Dbst; er habe Ursache, es für ungewiß zu halten, was eigentlich die wahre Herzensmeinung desselben sei.

Nach weiterer Ausführung dieses Zweifels fährt Hr. Dr. Heyner fort: Jetzt wolle die Red. der Leipz. Zeitung gegen ihn für einen preussischen Rittergutsbesitzer eine Lanze einlegen. Er nehme den Kampf auf. Er müsse dabei darauf aufmerksam machen, daß die Leipz. Zeitung sich nur mit der Form zu schaffen mache, von der Sache selbst aber schweige. Die Hauptsache, die Quintessenz, sei: die Feindseligkeit gegen das Bruderland Preußen und gegen die Regierung des allverehrten, wahrhaft verfassungstreuen Prinz-Regenten, in der sie sich fortwährend ergehe. Was nun aber auch das von der Leipz. Zeitung hervorgehobene Nebensächliche betreffe, so müsse er, wenn diese sich auf einen Artikel der Nationalzeitung vom 28. April berufe, es als eine Verdrehung seiner Aeußerung bezeichnen, denn das, was er in der Versammlung der Stadtverordneten geäußert, sei von ihm aus der Nationalzeitung vom 22. April vorgelesen worden. Es handle sich darnach um einen Antrag des Herrn von Kleist-Regow; es sei nun darüber dort gesagt:

„denn bis dahin, wo die aus beiden erhofften Geldmittel erst flüssig gemacht werden könnten, wären anderweitig sehr wohl Geldmittel zu beschaffen, da der Zollvereinsvertrag in wenigen Jahren seine Endschafft erreiche.“

Statt mit diesem seinem Citat beschäftige sich nun die Leipziger Zeitung mit einer späteren Mittheilung der Nationalzeitung vom 28. April. Die Red. der Leipz. Zeit. wisse, daß er die Nachricht aus der Nummer der Nationalzeitung vom 22. April entnommen, denn er habe ihr dies selbst mitgetheilt, ja er habe übersüßigerweise die stenographischen Berichte über eine spätere Aeußerung des preussischen Finanzministers vorgelegt. Er zweifle, daß der Rittergutsbesitzer, welcher in der von der Leipziger Zeitung gebrachten Weise sich habe aussprechen können, ein Preusse sei. Er selbst sei Rittergutsbesitzer in Preußen und hege die feste Ueberzeugung, daß selbst der conservativste Mann dieser Klasse sich nie dazu hergeben werde, die Angriffe der Leipziger Zeitung gegen sein Vaterland und die von dieser Zeitung überhaupt bekannten Grundsätze gut zu heißen. Im Uebrigen erkläre er, daß er der Leipziger Zeitung ferner nicht mehr antworten werde; der Ton, den dieselbe jetzt anzuschlagen pflege und der einem gewissen hiesigen Blatte aus dem Jahre 1848 sehr ähnele, scheine ihm nicht der Art, um sich in Weiteres einzulassen.

Zum Beleg hierfür führt Herr Dr. Heyner einige Stellen aus der Leipz. Zeit. an; so sage diese in Nr. 38 vom 10. Mai: „Freiheit und Heißhunger des Turiner Cabinets,“ ferner, nachdem sie vom König von Sardinien gesprochen: „von zurückgelegten angefertigten Gewändern (sic königlichen) in den Garderobenschrank gehängt, um dann bestens vor Mottenfraß geschützt wieder hervorgesucht zu werden; Schade daß die Welt um den Genuß dieser großartigen Komödie der Krönung und Salbung des Königs Victor Emanuel zum König von Italien gekommen ist;“ in Nr. 39 v. 13. Mai sage die Königl. Leipziger Zeitung, welche das königliche Wappen schmückt, nachdem sie eben vom König von Sardinien gesprochen, „alte Stammländer wegzugeben und Besitz von Ländern zu nehmen, die ihre Regenten vertrieben haben, ist nicht allein für den Monarchen ein Verbrechen, sondern auch eine große Dummheit“; dieser König sei dem unsern ver schwägert.

Der Herr Vorsteher erklärte hier in dieser Angelegenheit ein